

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„QUANTIVE Absolute Return“ (ISIN: DE000A14N8N4; DE000A3D75N3)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Die BABen werden wie folgt angepasst:

In der Präambel wird die Formulierung nach der Nennung des Sondervermögens um (nachfolgend Sondervermögen) ergänzt. In der Folge wird die bisherige Bezeichnung OGAW-Sondervermögen durch die Bezeichnung Sondervermögen in den gesamten BABen ersetzt.

Ebenfalls in der Präambel wird nach dem Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen noch die Kurzform („AABen“) hinten angefügt. Daraufhin wird in den gesamten BABen die Bezeichnung der Allgemeinen Anlagebedingungen durch die Kurzform AABen ersetzt.

In § 1 wird der zulässige Vermögensgegenstand „Wertpapiere“ in der neuen Nr. 1 in „Wertpapiere, die Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind“, und in der neuen Nr. 2 in „Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Wertpapiere sind“, aufgeteilt. Die Verwendung der beiden Unterkategorien dient zur Erhöhung der Transparenz. Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden die neuen Nrn. 3 bis 7 und werden inhaltsgleich beibehalten.

Der § 1 a mit dem bisherigen Verbot von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte wird gestrichen. Zukünftige Opportunitäten können damit ohne eine erneute Anpassung der BABen für das Sondervermögen wahrgenommen werden. Informationen zur aktuellen Allokation können den Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden.

In § 2 Nr. 1 werden anstatt bisher die Wertpapiere nunmehr nach der neuen Aufteilung im § 1 die Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere limitiert. Das bisherige Limit einer maximal vollständigen Investition wird beibehalten.

In § 2 Nr. 2 wird nach der neuen Aufteilung im § 1 die Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, limitiert. Das bisherige Limit in der Nr. 1 einer maximal vollständigen Investition in die weniger spezifizierte Assetart Wertpapiere wird auch hier beibehalten.

Die Regelung zur Kapitalbeteiligungsquote in dem bisherigen § 2 Nr. 2 wird nunmehr mit der aktuellen Formulierung und unter Berücksichtigung von Krediten in der Nr. 6 angeführt. Die Quote von 25% wird beibehalten.

In § 2 Nr. 3 wird inhaltsgleich mit angepasster Formulierung die bisherige Regelung zu den Geldmarktinstrumenten übernommen.

Ergänzend zu den neuen § 2 Nrn. 1 bis 3 ist bei den Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren, den Wertpapieren, die keine Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapiere sind und den Geldmarktinstrumenten die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in die betreffenden Quoten anzurechnen. Diese zusätzliche Berücksichtigung ergibt sich aus der nunmehr grundsätzlichen Möglichkeit des Abschlusses von Pensionsgeschäften.

Die Regelung im bisherigen § 2 Nr. 4 entfällt, da sich dies bereits aus dem Kapitalanlagegesetzbuch und den bereits von der HANSAINVEST für OGAW-Sondervermögen verwendeten AABen, welche auch für das vorliegende Sondervermögen verwendet werden, ergibt.

Im neuen § 2 Nr. 4 (bisher geregelt in § 2 Nr. 5) findet sich zukünftig die Grenze für das Halten von Bankguthaben mit angepasster Formulierung. Die bisherige Quote wird beibehalten.

Die Anlagegrenze für Investmentanteile findet sich zukünftig in § 2 Nr. 5 (bisher geregelt in § 2 Nr. 6) und wird hinsichtlich der Formulierung der möglichen Auswahlkriterien angepasst. Eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung ist nicht gegeben.

Der § 4 Ziff. 1 wird dahingehend angepasst, dass neben der bisherigen Möglichkeit zur Auflage von mehreren Anteilklassen, auch eine Anteilklasse für steuerbefreite Anleger gebildet werden kann. Die Unterscheidungskriterien für die Anteilklassen werden in Nr. 1 hinsichtlich der Merkmalsausprägungen präzisiert. Nr. 2 beschreibt nunmehr den einheitlichen Erwerb von Vermögensgegenständen für das ganze Sondervermögen und stellt dadurch die bisherige Verfahrensweise dar. Die bisherige Darstellung, wo die Ausstattungsmerkmale dargelegt werden, wird in der präzisierten Form in der neuen Nr. 5 geregelt. Die bisherige Regelung in Nr. 3 und 4 werden inhaltsgleich übernommen und bzgl. der einzeln zuzuordnenden Kosten in Nr. 4 präzisiert. Der Verweis auf die AABen wird aktualisiert.

Der § 5 besteht zukünftig aus drei Absätzen. Der bisherige Inhalt des im § 5 findet sich zukünftig in § 5 Nr. 1. In § 5 Nr. 2 wird dargelegt, welche Anleger Anteile an der Anteilklasse SBA erwerben dürfen, sofern diese gebildet wird. § 5 Nr. 3 enthält Ausführungen zu der Übertragbarkeit von Anteilen der Anteilklasse SBA.

Der neue § 6 Nr. 1 und 2 wird sprachlich präzisierend angepasst. Eine inhaltliche Anpassung ist damit nicht verbunden. Der Satz „Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.“ entfällt. Dies bedeutet jedoch keine Änderung der bisherigen Veröffentlichungspraxis der Gesellschaft.

Der gesamte § 7 „Kosten“ wird nach den aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben neu strukturiert.

Im Einzelnen:

Die Vergütung für die Gesellschaft in § 7 „Kosten“ Nr. 1 wird sprachlich angepasst. Die Erhebung von monatlichen Vorschüssen wird eingeführt. Bisher war hier eine vierteljährliche Erhebung vorgesehen. Die Höhe der Kosten bleibt unverändert. Im letzten Satz werden Jahres- und Halbjahresbericht aus der Aufzählung der Dokumente, in denen die Gesellschaft die erhobene Verwaltungsvergütung gemäß dieser BABen anzugeben hat, gestrichen. Dies bedeutet jedoch keine Änderung der bisherigen Veröffentlichungspraxis der Gesellschaft.

§ 7 Nr. 2 „Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind“ wird um das Rating von Vermögensgegenständen durch Dritte (neuer Buchstabe a) sowie die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen ergänzt (neuer Buchstabe b), wofür Dritte jeweils insgesamt eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. erhalten können). Die bisherige Möglichkeit der Belastung von Vergütungen für die Verwaltung von Derivate-Geschäften durch Dritte in gleicher Höhe von 0,1 % p.a. wird gestrichen.

Die mögliche Vergütung der Verwahrstelle in § 7 Nr. 3 wird sprachlich angepasst und die bisher vierteljährliche Erhebung von Vorschüssen wird auf die monatliche Erhebung umgestellt. Die bisherige Kostenhöhe bleibt unverändert. Der Satz „Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.“ entfällt. Dies bedeutet jedoch keine Änderung der bisherigen Veröffentlichungspraxis der Gesellschaft.

In § 7 Nr. 4 wird der zulässige Höchstbetrag, der dem Sondervermögen aufgrund der vorstehend beschriebenen Vergütungen belastet werden kann, auf 2,3 % (bisher 2,2 %) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, angepasst. Die Formulierungen werden analog den erfolgten Änderungen in den Nrn. 1 bis 3 angepasst.

Die bisher unter dem § 7 Nr. 5 dargelegte erfolgsabhängige Vergütung wird auf die freigewordene Stelle der Nr. 6 platziert. Nunmehr werden in der Nr. 5 die Aufwendungen neben den vorher genannten Vergütungen im § 7 angeführt.

Die wesentlichen Anlegerinformationen in § 7 Nr. 5 b) werden nunmehr durch das Basisinformationsblatt (PRIIPS) ersetzt.

In § 7 Nr. 5 d) wird die Art des dauerhaften Datenträgers genauer spezifiziert.

Die Kosten, sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können, werden neu unter Nr. 5j) ergänzt. Die nachfolgenden Buchstaben j) und k) werden jetzt die Buchstaben k) und l).

Die Belastung von Transaktionskosten wird zukünftig statt wie bisher in § 7 Nr. 6 in § 7 Nr. 5 m) unter den, neben den Vergütungen anfallenden Aufwendungen geregelt.

Der bisherige § 7 Nr. 5 l) wird ersetzt durch den neu eingefügten § 7 Nr. 5 n), nach welchem zukünftig nur noch Steuern dem Sondervermögen belastet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den in § 7 Nr. 5 geregelten Aufwendungen anfallen.

In der nunmehr freigewordenen § 7 Nr. 6 wird die bisherige Darstellung der möglichen performanceabhängigen Vergütung (alter § 7 Nr. 5) in folgende Struktur mit den Buchstaben a) bis d) dargestellt:

- a) Definition der performanceabhängigen Vergütung
- b) Definition der Abrechnungsperiode
- c) Berechnung der Anteilwertermittlung
- d) Rückstellung

In § 7 Nr. 6 a) wird die Definition der performanceabhängigen Vergütung in der Formulierung an derzeitigen Standardformulierungen, wie sie die HANSAINVEST auch bei anderen Fonds verwendet, angepasst. Eine Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethodik und der Höhe dieser Vergütungskomponente ist nicht gegeben. Die Ergänzung hinsichtlich der anderen Berechnungsmethodik im ersten Geschäftsjahr hat lediglich deklatorische Wirkung für die derzeit bestehenden Anteilklassen. Bei einer zukünftig neu aufgelegten Anteilklasse mit einer performanceabhängigen Vergütung erfolgt die Berechnung nach diesem ergänzenden Satz.

In § 7 Nr. 6 b) wird die bisherige Formulierung, dass die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode erfolgt, ergänzt. Die bisherige Definition der Abrechnungsperiode ist inhaltsgleich übernommen worden.

In § 7 Nr. 6 c) wird für die Berechnung der Anteilwertentwicklung in Zukunft auf die Website des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. mit dem genauen Link zu den Publikationen des BVI verwiesen. Der bisherige Text zur Erläuterung an dieser Stelle, nebst der Fußnote entfallen dadurch.

In § 7 Nr. 6 d) wird die Bildung der Rückstellung inhaltlich unverändert übernommen. Der Hinweis auf unterschiedliche Anteilklassen wird gestrichen, da bereits durch die Bezugnahme in der Formulierung „Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung“ (in § 7 Nr 6 a) dargelegt) auf den ausgegebenen Fondsanteil verwiesen wird. Ausgegebene Anteile gehören immer einer Anteilscheinklasse an.

In § 7 Nr. 7 erfolgen geringe sprachliche Umformulierungen, welche inhaltlich keine Änderung hervorrufen.

Der bisherige § 9 „Ausschüttung“ mit den Nrn. 1 bis 4 wird im neuen § 8 und neben den sprachlichen Vereinfachungen in den Nrn. 1 bis 4 inhaltsgleich übernommen. Des Weiteren wird in der neuen Nr. 5 die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen eingeführt.

Der bisherige § 8 „Thesaurierung der Erträge“ wird neu im § 9 „Thesaurierung“ inhaltsgleich übernommen.

Die BABen werden um den gesonderten Abschnitt der Rücknahmebeschränkung und den § 11 ergänzt. Es wird zukünftig die Möglichkeit geregelt, ab Erreichen eines Schwellenwerts an Rückgabeverlangen zu Liquiditätsmanagementzwecken die Rückgabe von Anteilen vorübergehend zu beschränken. Der Schwellenwert wird auf 10% des Wertes des Sondervermögens festgelegt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit der zuvor skizzierten Anpassung nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich. Die Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 25.03.2024

Die Geschäftsleitung

„BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie QUANTIVE Absolute Return (nachfolgend Sondervermögen), die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,

6. Derivate gemäß § 9 der AABen,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Das Sondervermögen darf bis zu 75 % aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 bestehen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Das Sondervermögen darf bis zu 75 % aus Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 bestehen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Mindestens 25 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (<Mischfonds>). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: QUANTIVE Absolute Return SBA („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,30 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den in Buchstaben a) bis m) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
6. Erfolgsabhängige Vergütung
- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

- b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.08. und endet am 31.07. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. August erfolgt - am zweiten 31. Juli, der der Auflegung folgt. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“